



Friedhof- und Bestattungsverordnung

Vom 20. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation	Seite 3
1.	Rechtsgrundlage	
2.	Allgemeine Bestimmungen	
II.	Bestattungen	Seite 3
3.	Bestattungen	
4.	Bestattungen Auswärtiger	
5.	Einsargung, Aufbewahrung	
6.	Wahl der Bestattungsart	
7.	Regelungen der Bestattung	
8.	Abdankungs- und Bestattungszeiten	
9.	Glockengeläut	
10.	Bestattungsfeier	
11.	Leichentransporte	
III.	Friedhof	Seite 5
12.	Öffnungszeiten des Friedhofs	
13.	Verhalten auf dem Friedhof	
IV.	Grabstätten	Seite 5
14.	Eigentumsrechte	
15.	Belegung	
16.	Gräberarten	
	A Reihengräber für Erdbestattungen	
	B Reihengräber für Urnenbestattungen	
	C Gräber für Kinder	
	D Gemeinschaftsgrabstätte	
	E Reihengräber für Urnen mit einem einheitlichen Grabstein	
	F Urnennischen	
	G Privatgräber für Erd- und Urnenbestattungen	
17.	Grabanspruch	
18.	Ruhefrist Gräber A – F	
19.	Privatgrabstätten G	
20.	Räumung der Gräber	
21.	Mehrfache Belegung	
22.	Exhumierung	

- 23. Bepflanzung
- 24. Grabpflegevertrag
- 25. Unterhalt
- 26. Zurückschneiden der Pflanzen

V. Grabmäler

Seite 8

- 27. Grundsatz
- 28. Bewilligung
- 29. Aufstellen

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Seite 9

- 30. Beschwerden, Einsprachen
- 31. Strafbestimmungen
- 32. Inkrafttreten

Präambel

Die personenbezogenen Begriffe dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

I. ORGANISATION**1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 20. Mai 2015 und der Gemeindeordnung, die folgende **Friedhof- und Bestattungsverordnung**.

2. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen ist den Ressortverantwortlichen Bestattung und Friedhof zugeteilt.

² Die zuständigen Bestattungsverantwortlichen (nachfolgend Bestattungsamt) treffen in Absprache mit den Angehörigen alle, zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen. Sie besorgen die Rechnungsstellung über das Begräbniswesen und führen das Gräberverzeichnis. Sie sind zuständig für die Bewilligungen der Grabmäler.

³ Die Verantwortlichen für den Friedhof (nachfolgend Gemeindegärtnerei) beaufsichtigen den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage. Sie sorgen für die Bereitstellung der Räume und die ordnungsgemässe Durchführung der Bestattungen.

⁴ Die Aufgaben werden durch gemeindeeigenes Personal oder durch Dritte im Auftragsverhältnis ausgeführt.

⁵ Der Gemeinderat erlässt die zu dieser Verordnung gehörenden Ausführungsvorschriften und die Gebührenordnung.

II. BESTATTUNGEN**3. Bestattungen**

¹ Der Friedhof dient den Einwohnern und Bürgern von Rümlang.

² Die Dienstleistungen entsprechen den Vorgaben der kantonalen Verordnung.

³ Wenn die Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangen, sind die Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

4. Bestattungen Auswärtiger

¹ Bestattungen von Personen, welche nicht in Rümlang wohnhaft waren, benötigen eine Bewilligung des Bestattungsamtes. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein naher Bezug des Verstorbenen zur Gemeinde Rümlang nachgewiesen werden kann und dadurch eine Bestattung rechtfertigt.

² Lässt es die Friedhofgrösse zu, können die Verstorbenen in sämtlichen Grabarten bestattet werden. Der Entscheid obliegt dem Bestattungsamt nach Rücksprache mit der Gemeindegärtnerei.

³ Sämtliche anfallenden Kosten (Grabplatzgebühr, Bestattungen, Grabpflege usw.) werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kostenübernahme für auswärtige Bestattungen von Einwohnern richtet sich nach der Kantonalen Verordnung. Zusätzliche Leistungen werden nicht entschädigt.

5. Einsargung, Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung erfolgt in der Regel in den Räumen des Friedhofs oder des Krematoriums. Die Verstorbenen können in Absprache mit den jeweils zuständigen Verantwortlichen besucht werden.

6. Wahl der Bestattungsart

¹ Die Wahl der Bestattungsart erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung.

7. Regelungen der Bestattung

¹ Die Einzelheiten der Bestattung regelt das Bestattungsamt zusammen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften.

8. Abdankungs- und Bestattungszeiten

¹ Der Gemeinderat legt die üblichen Bestattungszeiten fest.

9. Glockengeläut

¹ Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich auf das Glockengeläut verzichten, wird bei allen Abdankungen das Glockengeläut angeordnet. Dies richtet sich nach der Glockenspielordnung der Kirchgemeinden.

10. Bestattungsfeier

¹ Die Benützung der Kirchen für Abdankungsfeiern ist Sache der betreffenden Kirchgemeinden. Auf besonderen Wunsch kann die Feier auch im Abdankungsraum oder auf dem Friedhof erfolgen.

11. Leichentransporte

¹ Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Der Transport der Verstorbenen erfolgt ausschliesslich mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen.

III. FRIEDHOF**12. Öffnungszeiten des Friedhofs**

¹ Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet. Der Gemeinderat kann Einschränkungen anordnen.

13. Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden,
- das Pflücken von Blumen und das Entfernen von Pflanzen ist untersagt,
- das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausnahmen bilden dienstliche Verrichtungen des Personals und von beauftragten Firmen.

² Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Gemeindegärtnerei trifft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendigen Anordnungen.

IV. GRABSTÄTTEN**14. Eigentumsrechte**

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Rümlang. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

15. Belegung

¹ Das Bestattungsamt und die Gemeindegärtnerei legen zusammen den Belegungsplan fest und weisen die Grabplätze zu.

16. Gräberarten

¹ Es stehen die folgenden Grabstätten zur Wahl:

A) Reihengräber für Erdbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Es können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Hartholzsärge.

B) Reihengräber für Urnenbestattungen

Für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene. Es können höchstens vier Urnen beigesetzt werden.

C) Gräber für Kinder

Für Erd- und Urnenbestattung (bis 12 Jahre). Es können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Bodenbeschaffenheit erlaubt keine Hartholzsärge.

D) Gemeinschaftsgrabstätte

Für Urnen- und Aschenbeisetzungen, anonym oder mit Inschrift.

Keine Bepflanzungsmöglichkeit, kein Grabschmuck.

E) Reihengräber für Urnen mit einem einheitlichen Grabstein

Keine Bepflanzungsmöglichkeit, kein Grabschmuck. Es können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

F) Urnennischen

Keine Möglichkeit die Nischen zu schmücken. Es können höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

G) Privatgräber für Erd- und Urnenbestattungen

Die Privatgräber haben unterschiedliche Grössen und sind erhältlich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Im Familiengrab ist Platz für mindestens zwei Erdbestattungen. Urnenbeisetzungen sind mehrfach möglich.

² Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Grabarten im Rahmen der kantonalen Bestattungsverordnung anbieten.

17. Grabanspruch

¹ Verstorbene haben in der Regel Anspruch auf ein Grab mit einer Grabesruhe von 20 Jahren. Mehrfachbelegungen sind nur gemäss Art. 16 möglich.

² Die Art der zugelassenen Urnen wird in den Ausführungsvorschriften geregelt.

³ Die Kosten für Spezialurnen müssen von den Hinterbliebenen oder dem Auftraggeber übernommen werden.

18. Ruhefrist Gräber A - F

¹ Die Ruhefrist richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

19. Privatgrabstätten G

¹ Die Benützungsdauer wird vertraglich festgelegt. Sie beträgt 40 Jahre.

² Sie kann frühestens 20 Jahre vor Ablauf des Vertrages jeweils um 10 oder 20 Jahre verlängert werden, vorausgesetzt der Belegungsplan wird nicht beeinträchtigt.

³ Nach Ablauf des Vertrages verfügt die Gemeinde über die Grabstätte.

⁴ In den letzten 20 Jahren vor Vertragsende dürfen keine Erdbestattungen mehr stattfinden.

⁵ Der Gemeinderat legt die Mietpreise fest.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

⁶ Das Bestattungsamt regelt die näheren Bestimmungen über die Vermietung der Privatgrabstätten.

20. Räumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der festgelegten Ruhefristen kann das Bestattungsamt zusammen mit der Gemeindegärtnerei die Räumung der Gräber und Grabfelder anordnen.

² Bei Aufhebung von Gräbern besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

21. Mehrfache Belegung

¹ Abgeräumte Grabfelder werden in der Regel für eine weitere Belegung hergerichtet und verwendet.

22. Exhumierung

¹ Leichen

Die Exhumierung von Leichen richtet sich nach § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

² Urnen

Das Verlegen von Urnen richtet sich nach § 37 der kantonalen Bestattungsverordnung.

23. Bepflanzung

¹ Die Gräber werden durch die Gemeindegärtnerei auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Randbepflanzung oder Einfriedung versehen und für die Bepflanzung hergerichtet.

² Den Hinterbliebenen bleibt freigestellt, den restlichen Teil der Gräber selbst zu bepflanzen und zu pflegen oder die Gemeindegärtnerei damit zu beauftragen.

³ Die vom Bestattungsamt und der Gemeindegärtnerei gemeinsam festgelegte Grundgestaltung darf nicht verändert werden.

24. Grabpflegevertrag

¹ Für die Dauer der Ruhefrist kann ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden.

25. Unterhalt

¹ Die Gemeinde lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden können, in einfacher Weise bepflanzen. Die gleiche Regelung gilt, wenn keine Hinterbliebenen bekannt sind.

² Für den allgemeinen Unterhalt wird zum Voraus eine Gebühr erhoben. Diese wird in der Gebührenordnung festgelegt.

26. Zurückschneiden der Pflanzen

¹ Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden, wenn möglich unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen, durch die Gemeindegärtnerei zurückgeschnitten oder wenn es die Umstände erfordern entfernt.

V. GRABMÄLER**27. Grundsatz**

¹ Die Grabmäler sind ein persönliches Zeichen und Andenken an die Verstorbenen. Sie dürfen aber die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Die Details sind in den Ausführungsvorschriften festgelegt.

28. Bewilligung

¹ Die Bewilligung für das Errichten, Aufstellen und Ändern erteilt das Bestattungsamt.

² Gegen abgelehnte Bewilligungen kann Einsprache an den Gemeinderat eingereicht werden. Diese hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

29. Aufstellen

¹ Die Grabmale sind auf eine genügend grosse und stabile Fundamentplatte zu stellen.

² Bei Erdbestattungsgräbern darf das Grabmal frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern gibt es keine Wartezeit.

³ Der Unterhalt und die Instandstellung der Grabmäler ist Aufgabe der Hinterbliebenen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Zerfall der Grabmäler, Beschädigung durch Witterungseinflüsse oder bei Beschädigung durch Dritte.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**30. Beschwerden, Einsprachen**

¹ Beschwerden gegen Entscheide oder Verfügungen des Bestattungsamtes oder der Gemeindegärtnerei sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Diese müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

31. Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Verfügungen, welche die Ressortverantwortlichen Bestattung und Friedhof, das Bestattungsamt oder die Gemeindegärtnerei auf Grund dieser Verordnung erlassen, werden mit Verwarnung oder einer Busse geahndet.

32. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 12. Januar 1977 und die Ausführungsvorschriften zur Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 16. Mai 1977.

² Sie tritt auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Th. Hardegger

Präsident

G. Cirolì

Schreiber